
Anhang 2: Wegleitung für das Erstellen der Unterschriftenliste

Das Gesetz verlangt für die Unterschriftenliste von Volksinitiativen eine Vielzahl von Angaben; diese sind nachstehend aufgelistet. Auf S. 133 ist ein Muster abgedruckt, welches bei der Gestaltung der Unterschriftenliste Hilfe leisten mag. Weitere Ausführungen zur Unterschriftenliste finden sich vorn im Textteil N 61 ff.

– Text, Titel und Begründung der Initiative

Die Unterschriftenliste muss den Text der Initiative (das Begehren), einen Initiativtitel und eine kurze Begründung enthalten (§ 123 Abs. 1 lit. b GPR). Titel und Begründung dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben (§ 123 Abs. 2 GPR).

– Vermerk der Stadt Zürich

Auf der Unterschriftenliste ist die von der Initiative betroffene Gemeinde zu vermerken (§ 123 Abs. 1 lit. a GPR). Dies geschieht beispielsweise durch einen Hinweis im Kleingedruckten, dass die Initiative nur von Personen unterzeichnet werden kann, die in der fraglichen Gemeinde (etwa der Stadt Zürich) stimmberechtigt sind.

– Datum der Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt

Eine Volksinitiative ist vor Beginn der Unterschriftensammlung im städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 125 Abs. 1 GPR). Mit dem Tag der Publikation beginnt die sechsmonatige Sammelfrist zu laufen (§ 125 Abs. 2 GPR i.V.m. Art. 27 KV); das Publikationsdatum ist daher auf der Unterschriftenliste anzugeben (§ 123 Abs. 1 lit. c GPR).

Der Tag der Publikation im Amtsblatt wird durch den Stadtrat bestimmt, der sich darüber mit dem Initiativkomitee abspricht (§ 62 Abs. 2 VPR). Für das Stadium der amtlichen Vorprüfung empfiehlt es sich, das Publikationsdatum vorläufig auszusparen bzw. den dafür

vorgesehenen Leerraum mit einem «xy» oder dergleichen zu kennzeichnen.

Formulierungsbeispiel: «Beginn der Unterschriftensammlung: xy (Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt)»

Das vom Stadtrat festgelegte Publikationsdatum, welches auf der Unterschriftenliste für die Drucklegung nachzutragen ist, wird dem Initiativkomitee nach der Vorprüfung mitgeteilt. Die Initianten können aber mit dem Gesuch um Vorprüfung das von ihnen bevorzugte Datum der Veröffentlichung angeben; deren Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Ende der Sammelfrist muss von Gesetzes wegen auf der Unterschriftenliste nicht genannt werden. Falls es gleichwohl angegeben wird, ist auf die richtige Berechnung des Fristenlaufs zu achten: Die Sammelfrist dauert sechs Monate, wobei der letzte Tag durch seine Zahl dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt entspricht; fehlt dieser Tag im letzten Monat der Sammelfrist, ist auf den letzten Tag dieses Monats abzustellen.

Beispiel für die Fristberechnung: Eine Volksinitiative wird am 2. Dezember 2010 im städtischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Sammelfrist beginnt mit diesem Tag zu laufen und endet demnach am 2. Juni 2011. Wird eine Initiative stattdessen am 31. Oktober 2010 im städtischen Amtsblatt publiziert, endet die Sammelfrist am 30. April 2011, weil der April nur 30 Tage hat.

– **Name und Adresse der Mitglieder des Initiativkomitees**

Auf der Unterschriftenliste sind die Namen (Vorname und Familienname) und Adressen (Strasse und Hausnummer) sämtlicher Mitglieder des Initiativkomitees anzugeben (§ 123 Abs. 1 lit. e GPR). Das Initiativkomitee setzt sich aus mindestens fünf und maximal 20 Mitgliedern zusammen; diese müssen in der Stadt Zürich stimmberechtigt sein (§ 122 Abs. 1 GPR).

– **Vorbehaltlose Rückzugsklausel**

Die Unterschriftenliste hat eine Klausel zu enthalten, worin das Initiativkomitee vorbehaltlos ermächtigt wird, die Initiative zurückzuziehen (§ 123 Abs. 1 lit. d GPR).

Formulierungsbeispiel: «Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen.»

– **Leerfelder für die Unterzeichnung**

Die auf der Unterschriftenliste angebrachten Formularfelder sollen Gewähr bieten für eine gültige Unterzeichnung, welche sämtliche der vom Gesetz verlangten Angaben enthält. Erforderlich sind demnach Felder für Name, Vorname, Geburtsjahr, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden (§ 126 Abs. 1 GPR). Ein zusätzliches Leerfeld ist für die amtliche Kontrolle anzubringen (vgl. zur Anordnung der Felder das Muster auf S. 133). Mit Vorteil erfolgt der Hinweis, dass nur in der Stadt Zürich Stimmberechtigte gültig unterzeichnen können, sämtliche Felder handschriftlich auszufüllen sind und der Unterzeichnende eigenhändig zu unterschreiben hat (vgl. § 126 Abs. 1 GPR).

Formulierungsbeispiel: «Die vorliegende Initiative können nur Personen unterzeichnen, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind vom Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen, und das Begehren ist eigenhändig zu unterschreiben.»

– **Hinweis auf Art. 281 und 282 StGB**

Die Unterschriftenliste muss den Hinweis enthalten, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei einer Unterschriftensammlung bestechen lässt (§ 123 Abs. 1 lit. f GPR, Art. 281 und 282 StGB).

Formulierungsbeispiel: «Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei einer Unterschriftensammlung bestechen lässt, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.»

– **Vorgedruckte amtliche Bescheinigung**

Eine vorgedruckte, als Lückentext formulierte Erklärung der Amtsperson, welche das Stimmrecht der Unterzeichnenden bescheinigen wird, ist von Gesetzes wegen zwar nicht zwingend vorgesehen, erleichtert aber die amtliche Bescheinigung nach Einreichung der Initiative. Die vorgedruckte Erklärung ist am unteren Rand der Unterschriftenliste anzubringen.

Formulierungsbeispiel: «Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind.»

Vgl. als Beispiel mit ausgespartem Leerraum für Datum, Amtsstempel und Unterschrift auch das Muster auf S. 133.

Volksinitiative

"[Titel der Volksinitiative]"

Gestützt auf Art. 31 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Zürich folgendes Begehren:

Begehren:

[Text]

Begründung:

[Text]

Name	Vorname	Geburtsjahr	Strasse/Nr.	persönliche Unterschrift	Kontrolle

Beginn der Unterschriftensammlung: xy (Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt)

Die vorliegende Initiative können nur Personen unterzeichnen, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind vom Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen, und das Begehren ist eigenhändig zu unterschreiben. Wer sich bei einer Unterschriftensammlung bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee: Erika Muster, Alphastr. 213, 8000 Zürich. Fritz Muster, Omegaweg 2, 8000 Zürich. Karin Muster, Gammastr. 18a, 8000 Zürich. [etc.]

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte hier ausüben.

Zürich, den _____ Amtsstempel: _____ Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)